Allgemeine Einkaufsbedingungen AGRANA

Juni 2026

Sofern nicht anderslautend zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart, gelten ausschließlich die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen:

1. Geltungsbereich

1.1 Der Auftraggeber (im Folgenden: AG) vereinbart für alle Anfragen, Bestellungen, Ankäufe sowie sonstigen Rechtsgeschäfte und Leistungen zur Beschaffung von Lieferungen und Leistungen mit dem Auftragnehmer (im Folgenden: AN) die nachfolgendenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden: AEB).

1.2 Die AEB gelten für die Gesellschaften AGRANA Beteiligungs-AG, AGRANA Sales & Marketing GmbH, AGRANA Zucker GmbH, AGRANA Stärke GmbH, AGRANA Research & Innovation Center GmbH, Österreichischen Rübensamenzucht Gesellschaft m.b.H und Beta Pura GmbH.

1.3 Der AN nimmt zur Kenntnis, dass der AG bereits jetzt sämtlichen abweichenden Geschäftsbedingungen des AN, etwa in Auftragsbestätigungen oder in sonstigen Geschäftspapieren, widerspricht. Insbesondere die Annahme von Lieferungen oder die Abnahme von Leistungen oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu Geschäftsbedingungen, die von den AEB abweichen.

1.4 Die Vereinbarung von Geschäftsbedingungen, die von den AEB abweichen, bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des AG. Das bloße Schweigen des AG gilt nicht als Zustimmung und entfaltet keinerlei rechtliche Wirkung.

1.5 Im Falle von Widersprüchen zwischen den einzelnen Bestandteilen des Vertrages zwischen AG und AN gilt folgende Priorität: (i) die Bestellung und die Bestellbestätigung; (ii) die in die Bestellung integrierten Anlagen, wie etwa ein Verhandlungsprotokoll; (iii) die AEB; (iv) der technische Teil des Angebots.

1.6 Weder die Bestellung noch die AEB schränken weitergehende gesetzliche Ansprüche des AG ein.

2. Vertragsabschluss und Rücktrittsvorbehalt

2.1 Der Vertrag seitens AG kommt grundsätzlich erst durch die Bestellung des AG in Schriftform zustande. Abweichend davon kommen Rahmenverträge erst nach Unterzeichnung beider Vertragsparteien zustande.

2.2 Vom AG erteilte Aufträge und Bestellungen gelten vom AN als angenommen, wenn sie nicht unverzüglich nach Erhalt schriftlich abgelehnt werden.

2.3 Im Falle begründeter Hinweise darauf, dass Termin-, Lieferschwierigkeiten oder mangelnde Deckung der Haftungs- und Gewährleistungsansprüche des AN zu erwarten sind, ist der AG zum jederzeitigen Rücktritt von erteilten Aufträgen und Bestellungen berechtigt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die wirtschaftliche Lage des AN deutlich verschlechtert, ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN mangels Kostendeckung abgewiesen wird.

3. Preis

Die in der Bestellung angeführten Preise sind für den Zeitraum des Vertragsschlusses bis zur vollständigen Erfüllung der Lieferung oder Leistung unveränderliche Fixpreise, die keiner wie immer gearteten Preisgleitung oder preislichen Veränderung unterliegen.

4. Vollständigkeitserklärung

Der AN hat im Rahmen seines Liefer- und Leistungsumfanges sämtliche für die Vertragserfüllung nötigen Lieferungen und Leistungen zu erbringen, auch wenn diese in der Anfrage des AG, der Bestellung oder sonstigen Unterlagen des AG nicht erwähnt werden oder aufscheinen.

5. Preisstellung und Gefahrenübergang

5.1 AG und AN vereinbaren für Preisstellung, Gefahrenübergang und Verzollungspflichten die Bestimmungen im Sinne der Incoterms 2020 für Lieferungen und Leistungen an den vereinbarten Bestimmungsort innerhalb der Europäischen Union DAP (Delivery At Place), außerhalb der Europäischen Union DDP (Delivery Duty Paid).

5.2 Der Gefahrenübergang bei einer vom AN geschuldeten Montage der Lieferungen erfolgt im unmittelbaren Anschluss an die erfolgreiche Abnahme mittels eines von dazu befugtem Mitarbeiter beider Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokolls.

6. Anzahlung/Bankgarantien

Der AG leistet eine in der Bestellung vereinbarte Anzahlung nur gegen Vorlage einer Anzahlungsrechnung und unter der weiteren Voraussetzung einer vollständigen Rückzahlungsbesicherung durch eine auf Kosten des AN vorzulegende unwiderrufliche, abstrakte und auf erstes Anfordern zahlbare Bankgarantie einer vom AG akzeptierten Bank.

Generell sind Bankgarantie und korrespondierende Rechnung immer verpflichtend mit denselben Bankdaten auszustellen.

7. Teilzahlungen / Teillieferungen

7.1 Der AG leistet eine in der Bestellung vereinbarte Teilzahlung nur gegen Nachweis der für diese Teilzahlung vom AN vertragskonform erbrachten Lieferung oder Leistung (Zahlungsmeilenstein) und deren Übernahme oder Abnahme sowie gegen Vorlage einer prüffähigen Teilrechnung.

7.2 Der AG behält sich vor, nicht vereinbarte Teillieferungen zurückzuweisen bzw. offene Teillieferungen zu stornieren.

8. Rechnungslegung und Zahlungsziel

8.1 Der AN hat Teil- und Schlussrechnungen spätestens dreißig Tage nach der vertragskonformen Erbringung der Lieferung oder Leistung und deren Übernahme oder Abnahme vorzulegen.

8.2 Rechnungen sind in einer Form zu erstellen, die dem AG eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht und ausschließlich elektronisch an die in der Bestellung angeführte Invoicing-Email-Adresse per PDF (1 Rechnung + Beilagen pro E-Mail) zu senden. Rechnungen für Lieferungen und Leistungen müssen auf die Bestellnummer des AG referenzieren. Die zur Prüfung der Lieferungen und Leistungen notwendigen Unterlagen sind in übersichtlicher Form beizulegen. Die Rechnungen müssen den in Österreich diesbezüglich geltenden Vorschriften, insbesondere bezüglich Umsatzsteuer entsprechen. Der AN erklärt sein Einverständnis zur Erteilung einer Gutschriftanzeige gem. § 11 (8) UStG. Der AG ist berechtigt, bei Fehlen auch nur einer der für die Überprüfung notwendigen Unterlagen die Rechnung zurückzustellen

8.3 Ist eine Rechnung mangelhaft hinsichtlich §11 UStG oder Art. 8 dieser vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen, ist sie dem AN binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen 30 Tagen erneut vorzulegen. Die Zahlungsfrist beginnt neu mit dem Eingangsdatum der mangelfreien Rechnung zu laufen.

8.4 Im Falle von vereinbarten Teilzahlungen ist diese gemeinsam mit der Anzahlungsrechnung ebenfalls an unter 8.2 angeführte Rechnungsadresse zu senden. Die Gesamtlieferung oder Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung abzurechnen; hierbei sind auch allfällige Vertragsstrafen, Prämien und dergleichen zu berücksichtigen. Der AN ist jedoch nicht berechtigt, seine Forderungen mit Forderungen des AG aufzurechnen. Der AN erklärt, in der Schlussrechnung sämtliche mit der Ausführung des Vertrages verbundenen Lieferungen und Leistungen und sonstigen Ansprüche in Rechnung gestellt zu haben und verzichtet ausdrücklich darauf, aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis oder einem anderen, wie immer gearteten Rechtsverhältnis Nachforderungen welcher Art auch immer zu stellen.

8.5 Die Schlussrechnung ist als solche zu bezeichnen, wenn ihr Teilrechnungen vorangegangen sind. Bereits erfolgte Teilzahlungen sind in der Schlussrechnung anzuführen.

8.6 Die in der Bestellung angegebenen Zahlungsziele für Teil- und Schlusszahlungen werden nach vertragskonformer Übernahme der Lieferung oder Abnahme der Leistung durch den AG nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung berechnet. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt nur zu den im Auftrag des AG bzw. in bestehenden Rahmenvereinbarungen genannten Bedingungen. Der Fristenlauf beginnt mit Bereitstellung der Lieferung oder Leistung im übernahme- oder abnahmefähigen Zustand und dem Rechnungsdatum. Sind keine Zahlungsziele explizit zwischen den Parteien vereinbart, erfolgt die Zahlung frühestens 45 Tage zahlbar am 5. des Folgemonats nach Rechnungsdatum.

8.7 Alle Entgeltansprüche verfallen, wenn über sie nicht binnen 3 Monaten nach ihrem Entstehen Rechnung gelegt wird.

9. Aufrechnung

9.1 Der AG ist berechtigt, sämtliche Forderungen, die der AG oder eines ihrer verbundenen Unternehmen gegen den AN hat, mit allen durchsetzbaren Forderungen des AN gegen den AG zu verrechnen.

9.2 Der AN ist zur Aufrechnung gegen Forderungen des AG nur berechtigt, soweit seine Forderungen fällig und unbestritten oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

10. Ingenieurhaftung und Dokumentation

10.1 Der AN garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit von Ingenieurleistungen und Beratungstätigkeit.

10.2 Der AN weiß um die besondere Bedeutung der Einhaltung seiner im Zusammenhang mit der Dokumentation stehenden Verpflichtungen und haftet für verspätete oder mangelhafte Dokumentation.

11. Haftung des AG gegenüber dem AN

11.1 Der AG haftet dem AN nicht für Schäden, die der AN Dritten verursacht.

11.2 Den AG trifft für eine etwaige Mittätigkeit an der Lieferung oder Leistung, sowie bei Übergabe von Vorschriften und Dokumentation an den AN, keinerlei Haftung oder Mithaftung; der AN verzichtet in diesem Zusammenhang auf jeden Mitverschuldenseinwand.

11.3 Schadenersatzansprüche des AG für unmittelbar vom AN verursachte Schäden sind der Höhe nach nicht mit dem vollen Auftragswert dieses Vertrages beziehungsweise mit der maximalen Grunddeckungssumme der Haftpflichtversicherung des AN limitiert, auch wenn einer dieser Beträge höher als der andere sein sollte.

12. Geltendmachung von Ansprüchen durch den AN

12.1 Der AN hat über Lieferungen und Leistungen, die nicht vom vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang umfasst sind, Aufzeichnungen zu führen und diese Aufzeichnungen bei sonstigem Anspruchsverlust binnen sieben Tagen ab Beginn dieser Lieferung oder Leistung dem AG zur schriftlichen Bestätigung und Anerkennung der Art und des Umfanges dieser Lieferungen und Leistungen zu übergeben. Eine Freigabe kann ausschließlich auf bestellte Lieferungen und Leistungen durch die im Vertrag angeführten Einkaufsmitarbeiter des AG erfolgen.

12.2 Andere Ansprüche des AN gegen den AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind vom AN binnen 14 Tagen ab Eintritt des Ereignisses, welches nach Ansicht des AN diesen zu solchen Ansprüchen berechtigt, dem AG schriftlich mit detailliertem Nachweis und unter Angabe der genauen Höhe des Anspruchs des AN anzuzeigen, widrigenfalls auch solche Ansprüche des AN erloschen sind.

13. Ansprüche Dritter

Der AN hält den AG hinsichtlich aller Ansprüche Dritter, einschließlich Dienstnehmer des AG, im Zusammenhang mit Fehlern oder nicht vertragsgerechter Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen über erste Aufforderung vollkommen schad- und klaglos.

14. Haftung für Subunternehmer

14.1 Der AN haftet für alle durch ihn oder durch von ihm beauftragte Subauftragnehmer (Erfüllungsgehilfen) verursachte Schäden im Zuge der Ausführung seiner vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen. Weiters haftet er für von

Dritten an seinem Gewerk vor Übergabe der Lieferung/Leistung verursachte Schäden.

15. Abtretung/Verpfändung

Eine Abtretung, Verpfändung oder sonstige Weitergabe von Rechten und Pflichten des AN ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.

16. Pfandrechte/Zurückbehaltungsrechte

16.1 Der Erwerb von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten oder sonstiger Sicherheiten an den Beistellteilen des AG sowie an den Lieferungen/Leistungen oder Teilen davon ist ausgeschlossen.

16.2 Der AN hat sicherzustellen, dass eine entsprechende Bestimmung in allen Verträgen mit seinen Subauftragnehmern enthalten ist.

17. Versicherungen

17.1 Der AN ist verpflichtet, die für seinen Liefer- und Leistungsumfang erforderlichen Versicherungen selbst abzuschließen. Mindestanforderung ist eine dem Vertrag angemessene Haftpflichtversicherung, die folgende Bereiche umfasst: Betriebshaftpflicht, Produkthaftpflicht, Deckung für reine Vermögensschäden infolge der Weiterverarbeitung durch den Käufer sowie Kosten eines Produktrückrufs. Die Versicherung muss weltweiten Schutz bieten. Auf schriftliches Anfordern des AG ist der AN verpflichtet, sämtliche zur Überprüfung des aufrechten Versicherungsschutzes erforderlichen Unterlagen an den AG zu übermitteln. In diesem Fall ist der AG berechtigt, bei der jeweiligen Versicherung Auskunft über diese Versicherungsverhältnisse einzuholen.

17.2 Der AN verpflichtet sich die Prämien pünktlich zu bezahlen und eine Bestätigung der Versicherung über den Fälligkeitszeitpunkt und die Zahlung dem AG auf Verlangen beizubringen.

17.3 Der Abschluss dieser oder sonstiger Versicherungen schränkt die Verpflichtungen und die Haftung des AN in keiner Weise ein, auch wenn der AG keinen Einwand gegen die vom AN auf Anforderung des AG vorzulegende Versicherungspolizze erhebt.

18. Erfüllungsort

Als Erfüllungsort gilt der in der Bestellung genannte Endbestimmungsort, der mangels expliziter Vereinbarung jedenfalls ein Standort des AG ist. Für den AN gilt dies insbesondere für die Lieferung, Leistung und Zahlung, unabhängig von jeder individuellen Vereinbarung über den Liefer-, Leistungs- oder Zahlungsort oder die allfällige Übernahme von Transportkosten durch den AG.

19. Lieferbedingungen

19.1 Der AN haftet für die genaue Einhaltung der in der Bestellung enthaltenen Versandvorschriften des AG.

19.2 Der AN hat die Lieferung und/oder Leistung fortlaufend zu beobachten und den AG über allfällige Mängel und Fehler unverzüglich im Einzelnen zu informieren. Dasselbe gilt für Änderungen des Standes von Wissenschaft und Technik. Erweisen sich solche Änderungen bei Lieferung und/oder Leistung als mangel- oder fehlerhaft, hat der AN den AG hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen und derartige mangel- oder fehlerhaften Produkte auf eigene Kosten zurückzuholen.

19.3 Zusätzlich zu allen sonstigen Rechten und Ansprüchen, die dem AG aus dem Liefervertrag oder gesetzlich zustehen, ist der AG berechtigt, bei nicht fristgerechter Lieferung zu verlangen, dass die Lieferung auf anderem als dem vorgesehenen Transportweg erfolgt, um die Zustellung zu beschleunigen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AN. Darüber hinaus kann der AG den Liefervertrag ganz oder teilweise kündigen, vergleichbare Waren anderweitig beschaffen und den AN für alle Verluste oder Mehrkosten haftbar machen, die aus der beschleunigten Lieferung oder der Kündigung entstehen.

20. Eigentumsübergang

Das Eigentum an der Ware geht mit Übergabe der Ware am Bestimmungsort auf den AG über. Ein Eigentumsvorbehalt des AN ist ausgeschlossen.

21. Gewährleistung / Mängelrüge / Garantie / Schadenersatz / Produkthaftung

21.1 Der AN leistet Gewähr für die bestellkonforme, vollständige und mangelfreie Lieferung und Leistung, insbesondere für die gewöhnlich vorausgesetzten und allenfalls ausdrücklich oder konkludent zugesicherten, in öffentlichen Äußerungen erwähnten, proben- oder mustergemäßen Eigenschaften sowie für die Einhaltung aller einschlägigen, am Bestimmungsort oder für die vom AG bekannt gegebenen Absatzmärkte gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften der Lieferungen und Leistungen. Der AN haftet dafür, dass innerhalb des Gewährleistungs- bzw. des Garantiezeitraums kein Mangel auftritt, unabhängig davon, ob der Mangel schon bei Ablieferung vorhanden war.

21.2 Der AN hat den AG nachweislich auf die Risiken aufmerksam zu machen, mit denen bei der Lieferung und Leistung üblicherweise gerechnet werden kann.

21.3 Nur die bei der Übernahme der Leistung oder der Abnahme der Lieferung festgestellten Gewichte oder Stückzahlen oder andere in der Bestellung angegebenen Mengeneinheiten sind ohne Rücksicht auf allfällig vorangegangene Verwiegungen oder Zählungen maßgebend. Abweichungen (Abgänge) an Gewicht, Stückzahlen oder Mengeneinheiten gelten als Mängel.

21.4 Der AG ist nicht verpflichtet, die Lieferung oder Leistung zu untersuchen und allfällige Mängel zu rügen. Die Geltung der §§ 377 (Mängelrüge) und 378 (Rügeobliegenheiten bei Falschlieferung oder Mengenfehlern) des UGB (Unternehmensgesetzbuch) wird hiermit ausdrücklich abbedungen.

21.5 Der AG hat das Recht, offenkundige Mängel, die ohne Erprobung oder Untersuchung der Lieferung oder Leistung ersichtlich sind, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Übernahme der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung geltend zu machen.

21.6 Für Mängel, welche erst bei endbestimmungsgemäßem Gebrauch bzw. Verbrauch der Lieferung oder der Leistung festgestellt werden, hat der AG das Recht, diese Mängel innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständigem Entdecken geltend zu machen.

21.7 Werden die vereinbarten oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der Lieferung und/oder Leistung nicht erreicht, so ist der AG nach dessen Wahl berechtigt, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, die Minderung des Kaufpreises oder eine mangelfreie Lieferung binnen neuerlicher Fristsetzung zu verlangen. Der AN ist weiters verpflichtet, vom AG zurückgewiesene mangelhafte Lieferungen auf seine Kosten innerhalb von 7 Kalendertagen ab dem Datum der Zurückweisungserklärung abholen zu lassen, anderenfalls der AG die Rücklieferung der mangelhaften Lieferungen auf Kosten des AN durchführen lässt.

21.8 Gibt der AN über die gesetzliche Gewährleistung hinaus eine Garantie ab, umfasst diese die in den Garantieunterlagen ausdrücklich genannten Eigenschaften oder Funktionen. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

21.9 Die vertragliche Gewährleistungs- bzw. Garantiedauer beträgt mindestens 24 Monate nach Übernahme der Lieferung oder Abnahme der Leistung. Schadenersatzrechtliche Fristen werden dadurch nicht eingeschränkt.

21.10 Eine Haftungsbegrenzung zugunsten des AN findet nicht statt. Der AN haftet auch für leichte Fahrlässigkeit, sofern dadurch der AG in seinem Vermögen, an Sachen oder an sonstigen Rechtsgütern geschädigt wird.

21.11 Der AN haftet im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes (PHG) sowie nach allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen für Personen- und Sachschäden, die durch fehlerhafte Produkte verursacht werden. Der AN verpflichtet sich, den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, sofern der Fehler im Verantwortungsbereich des AN liegt. Der AN hat geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Dokumentation und Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten und dem AG auf Verlangen nachzuweisen. Zudem wird ausdrücklich vereinbart, dass der AN selbst als Händler oder Importeur wie ein Produzent im Sinne des PHG haftet.

22. Haftrücklass

22.1 Im Falle eines bestellvertraglich vereinbarten Haftrücklasses bis zu einer maximal vereinbarten Höhe von 10% des Gesamtauftragswertes, ist der AG berechtigt, diesen als unverzinste Sicherstellung von Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüchen für einen Zeitraum von 30 Tagen über die vertraglich vereinbarte Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist hinaus einzubehalten. Diese Vereinbarung gilt auch im Falle einer Insolvenz des AN.

22.2 Dem AN wird jedoch die vertragliche Möglichkeit anheimgestellt, sich den Haftrücklass, gegen Vorlage einer auf seine Kosten, durch eine vom AG akzeptierten Bank ausgestellten, unwiderruflichen, abstrakten und auf erstes Anfordern zahlbaren Bankgarantie mit einer die vertraglich vereinbarte Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist 30 Tage übersteigenden Laufzeit, ablösen zu lassen.

23. Erfüllungszeitpunkt

Die Lieferung und Leistung haben fix zu dem in der Bestellung festgelegten Zeitpunkt zu erfolgen. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung zu laufen. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins und der Lieferfrist ist der Eingang der Lieferung bei der vom AG genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Die Annahme verspätet erbrachter Lieferungen und Leistungen erfolgt stets unter Wahrung sämtlicher Ansprüche.

24. Vertragsstrafen (Pönale/pauschalierter Schadenersatz)

24.1 Sind für einen bestellvertragsgegenständlichen Fall Vertragsstrafen, z.B.: Vertragsstrafen für Terminverzug für Lieferungen (inkl. Dokumentation), Vertragsstrafen für Nichteinhaltung von vertraglich garantierten Leistungsdaten (Verfügbarkeit, Anlagenleistung, usw.), etc. vereinbart (z.B.: Verhandlungsprotokoll, Bestellschreiben, etc.), ist der AG im nachgewiesenen Anspruchsfall berechtigt, diesen Anspruch bis zur Begleichung der (Schluss-) Rechnung über die nicht bestellkonform erbrachten Lieferungen oder Leistungen geltend zu machen, ohne dass der AG sich hierzu das Recht bei der Annahme des Liefer- und Leistungsumfanges dazu vorbehalten muss.

24.2 So in den einzelnen Bestandteilen des Vertrags nichts Anderslautendes festgelegt wurde, gilt folgende prinzipielle Regelung:

- Verletzt der Lieferant seine Vertragspflichten, demnach auch Bestimmungen der AEB, ist der AG berechtigt, dafür eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 10 % des Rechnungsbetrages der betroffenen Ware einzuheben.
- Die Geltendmachung eines diesen Betrag übersteigenden Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- Wenn der AN vereinbarte bzw. definierte Vertragsstrafenereignisse nicht einhält, hat er die hierfür vertraglich festgelegten Vertragsstrafen zu leisten. Für den Fall, dass ab dem Zeitpunkt der rechtsverbindlichen Beauftragung bis ggf. einschließlich Ende der Vertragsgültigkeit, zwischen dem AG und AN Änderungen zu den vertraglich definierten Vertragsstrafenereignissen schriftlich festgelegt werden, gelten auch die jeweils neu definierten Vertragsstrafenereignisse als pönalisiert.
- Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des vertraglich definierten Ereignisses.
- Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den AN nicht seiner Erfüllungsverpflichtungen und daraus resultierenden Haftungen. AG und AN bedingen für Vertragsstrafen welcher Art auch immer das richterliche Mäßigungsrecht ab.

25. Sicherheitsklausel für Montageleistungen

Für den Fall, dass innerhalb der Bestellung Montageleistungen beauftragt wurden, ist die Montage des Liefer- und Leistungsumfanges gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften (inkl. CE-Konformität & Normen) am vertraglichen Endbestimmungsort unter Einhaltung der entsprechenden

Allgemeine Einkaufsbedingungen AGRANA

Juni 2026

Sicherheitsbestimmungen (Arbeitnehmerschutz) und Unfallverhütungsvorschriften auszuführen. Durch diese Verpflichtung übernimmt der AN für die gesamte Dauer seiner Montagetätigkeiten die Verantwortung für die Sicherheit seines Personals (inkl. ggf. durch den AN beauftragtes Fremdpersonal).

26. Kündigung (Vertragsbruch)

26.1 Der AG hat im Falle eines durch den AN (inklusive seiner Subauftragnehmer), auch unverschuldeten Verzuges mit seinen Lieferungen oder Leistungen das uneingeschränkte Recht, nach Setzung einer einmaligen, schriftlich angemeldeten, angemessenen Nachfrist (im Ermessensbereich des AG), den Vertrag teilweise oder zur Gänze zu kündigen. Der AN haftet für alle aus Gründen der nicht konformen Vertragserfüllung (z.B. Lieferverzug, inkl. Dokumentation, Nichterreichen garantierter Eigenschaften oder Leistungen u.a.m.) entstehenden Schäden bzw. direkten Mehrkosten jeder Art.

26.2 Aus einem derartigen Rücktritt erwachsen dem AN keine wie immer gearteten Ansprüche gegen den AG.

27. Schriftlichkeit

27.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen ausnahmslos der Schriftform.

27.2 Das Schriftformerfordernis gilt auch für das einvernehmliche Abgehen von der Schriftform.

28. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall sind AN und AG verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.

29. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

29.1 Anwendbar ist österreichisches materielles Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG) und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechtes.

29.2 Sofern der AN seinen Sitz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Land hat, mit welchem ein Vollstreckungsabkommen für zivilrechtliche Urteile besteht, gilt als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ausschließlich das Handelsgericht Wien als vereinbart.

29.3 Sofern der AN seinen Sitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Land hat, mit welchem kein Vollstreckungsabkommen für zivilrechtliche Urteile besteht, werden alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wiener Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) endgültig entschieden, wobei jeweils gemäß den entsprechenden Regelungen drei Schiedsrichter zu ernennen sind. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Wien; das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache durchgeführt.

29.4 Der AG darf unabhängig vom Sitz des AN zwischen einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und dem Schiedsverfahren wählen.

30. Personal

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Personalbeschäftigung erfüllt werden, im speziellen die Anmeldung bei der Sozialversicherung, Einhaltung der gültigen Arbeitnehmerschutzverordnung und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes. Dies gilt insbesondere auch für Personal des jeweiligen Subunternehmers und ggf. eingesetztes Fremdpersonal.

31. Verhaltenskodex

Der AG beachtet u.a. international anerkannte Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards. Diese hat der AG wie folgt geregelt: http://www.agrana.com/agrana-gruppe/gesellschaftlicheverantwortung/. Im Zuge dieser Vereinbarung verpflichten sich beide Parteien zur Einhaltung des AGRANA Verhaltenskodex, der angehängt und verfügbar ist unter: https://www.agrana.com/fileadmin/inhalte/Code%20of%20Conduct/Update2019/Verhaltenskodex_AGRANA.pdf. AGRANA behält sich das Recht vor, die Einhaltung des Verhaltenskodex zu überwachen. Wird dem Geschäftspartner ein Verstoß gegen die Grundsätze des vereinbarten Verhaltenskodex bekannt, hat dieser AGRANA unverzüglich zu informieren und verpflichtet sich, angemessene Maßnahmen zur Beendigung des Verstoßes und zur Schadensminderung zu ergreifen. Als letzte Maßnahme behält sich AGRANA das Recht vor, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

32. Force Majeure

32.1 Streik, Waggonmängel, Transportsperren, Ein-, Aus-, und Durchfuhrverbote, behördliche Maßnahmen sowie Naturereignisse wie Nieder- oder Hochwasser, Eis, Sturm, Sturm, etc., Krieg im Land der Leistungserbringung, Unruhen, Eingriffe von hoher Hand und alle Maßnahmen oder Ereignisse in Zusammenhang mit Seuchen, Epidemien und Pandemien wie insb. der COVID19-Pandemie und/oder deren Auswirkungen sowie jegliche unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignisse berechtigen den AG ohne Verpflichtungen zu einer Schadenersatzleistung jederzeit vom Vertrag zurückzutreten oder den Liefertermin um die Dauer des Hindernisses einseitig zu verlängern.

32.2 Der AN wird im Falle eines Leistungshindernisses, aus welchem Grund auch immer, die andere Vertragspartei unverzüglich darüber in Kenntnis setzen und über die

32.3 voraussichtliche Dauer des Leistungshindernisses unterrichten. Bei Unterlassung der genannten Informationspflicht können Schadenersatzansprüche durch den AG geltend gemacht werden.

32.4 Ausdrücklich ausgenommen sind öffentliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Vorschriften über Außenwirtschaft, Exportkontrolle, Embargos und Sanktionen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen und der Vereinigten Staaten von Amerika.

33. Datenschutz

AGRANA legt besonderen Wert auf die Einhaltung der DSGVO [Datenschutzgrundverordnung] und sämtlicher gültiger Datenschutzgesetze. Dies wird auch vom Vertragspartner erwartet. Die AGRANA Datenschutzerklärung befindet sich unter folgendem Link: https://www.agrana.com/datenschutz/. Auf Wunsch wird eine Kopie davon zur Verfügung gestellt.

34. Bankkonten Bestätigungsprozess

AGRANA betreibt ein zweistufiges Bestätigungsverfahren (inkl. 4-Augen Prinzip und Medienbruch). Aufgrund dessen wird der AN von zwei unterschiedlichen AGRANA Mitarbeitern zur Bestätigung seines neuen/geänderten Bankkontos kontaktiert werden. Beide Bestätigungen sind die Voraussetzung, dass Zahlungen an das neue/geänderte Bankkonto erfolgen.

35. Sanktionen

35.1 Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche anwendbaren Vorschriften über Außenwirtschaft, Exportkontrolle, Embargos, Sanktionen sowie die Verordnungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen und der Vereinigten Staaten von Amerika einzuhalten.

35.2 Im Falle des Zuwiderhandelns hat der AN den AG für alle entstandenen Schäden, Nachteile oder Strafzahlungen zu entschädigen.

35.3 Beide Vertragsparteien sind berechtigt, die Erfüllung dieses Vertrages ganz oder teilweise auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten, soweit die Erfüllung aufgrund anwendbarer Sanktionen, Embargos oder sonstiger außenwirtschaftsrechtlicher Beschränkungen untersagt oder eingeschränkt ist. Eine Haftung für hieraus entstehende Schäden ist ausgeschlossen.

35.4 Der AN verpflichtet sich, dem AG auf Verlangen alle Informationen und Nachweise bereitzustellen, die zur Prüfung der Exportkontroll- oder Sanktionsvorschriften erforderlich sind, und etwaige Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

36. Keine Haftung für behördliche Maßnahmen

Der AG haftet nicht für Verzögerungen oder Nichterfüllung, die auf Maßnahmen staatlicher oder internationaler Behörden im Zusammenhang mit Exportkontrolle oder Sanktionen zurückzuführen sind.

37. Rechte an Arbeitsergebnissen

37.1 Die in Erfüllung dieses Vertrages entstehenden Arbeitsergebnisse, Ausarbeitungen, Berichte und sonstige Unterlagen inklusive Erfindungen stehen im alleinigen Eigentum des AG oder gehen kostenlos ins alleinige Eigentum des AG über.

37.2 Soweit eine Übertragung rechtlich nicht möglich ist, räumt der AN hiermit dem AG kostenlos die ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten, unwiderruflichen, übertragbaren, unterlizenzierbaren und unbefristeten Nutzungsrechte ein.

37.3 Der AN verpflichtet sich, den AG hinsichtlich etwaiger Forderungen und Ansprüchen Dritter und oder Schäden gleich welcher Art, die aufgrund von Verletzungen von Urheber- und oder Schutzrechten entstehen, auf erstes Anfordern vollumfänglich und vollinhaltlich freizustellen und schadlos zu halten.

37.4 Alle Rechte an vom AG beigestellten Arbeitsergebnissen, Ausarbeitungen und sonstige Unterlagen verbleiben exklusiv beim AG.

38. Vertraulichkeit

38.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages und alle mit der Durchführung dieses Vertrages erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung (einschließlich der Genehmigung dieses Vertrages durch die Aufsichtsgremien der Vertragsparteien, soweit erforderlich) oder im Zusammenhang mit Finanzierungsgeschäften sowie im Zusammenhang mit Verhandlungen zum Beteiligungserwerb an einem der beiden Vertragsparteien mit ernsthaften Interessenten erforderlich ist.

38.2 Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden, ist diese Weitergabe auf den zur Erreichung der zuvor genannten Ausnahmetatbestände erforderlichen Umfang zu beschränken und sind diese Dritten ihrerseits zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen zu verpflichten.

38.3 Jede Vertragspartei ist berechtigt, vertrauliche Informationen weiterzugeben, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, jedoch nur im gesetzlich notwendigen Umfang und unter der Bedingung, dass diese Informationen als vertraulich gekennzeichnet werden.

38.4 Die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit ist nicht mit der Beendigung des Vertrages beschränkt und gilt jedenfalls 5 Jahre nach Vertragsende.

Erstellt	Geprüft	Freigegeben	Version
A.Klokocka 11.05.2026	M.Reeh 12.05.2026	H.Haberleitner 12.05.2026	Version 1.0